**Sachverhalt/Erwägungen**

Die Gemeinde Muster wird gemäss Ratsbeschluss vom xx.xx.xxxx per 1. Januar 2019 das neue Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (abgekürzt RMSG) einführen.

Gemäss Art. 5 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (abgekürzt FHGV; sGS 151.53) hat der Rat die Möglichkeit die Aktivierungsgrenze festzulegen. Die Aktivierungsgrenze richtet sich nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und darf höchstens Fr. 200'000.– betragen. Bei der Festsetzung der Aktivierungsgrenze gilt es zu beachten, dass eine Ausgabe nur dann zu aktivieren ist, wenn sie einen wertvermehrenden Charakter aufweist. Werterhaltende Massnahmen wie Instandstellung (Wartung, funktioneller und betrieblicher Unterhalt), Instandsetzung und Erneuerung (Reparaturen, baulicher Unterhalt) werden nicht aktiviert.

Für Gemeinden, in denen der Rat keine Aktivierungsgrenze festlegt, beträgt die Aktivierungsgrenze bei einem jährlichen Bruttoaufwand von:

1. weniger als 10 Mio. Franken: Fr. 25'000.–;
2. 10 bis 20 Mio. Franken: Fr. 50'000.–;
3. 20 bis 40 Mio. Franken: Fr. 75'000.–;
4. mehr als 40 Mio. Franken: Fr. 100'000.–.

**Beschluss**

1. Die Aktivierungsgrenze für den allgemeinen Haushalt Gemeinde Muster wird auf Fr. 60'000.– festgelegt.
2. Die Aktivierungsgrenze für das Gemeindeunternehmen Muster wird auf Fr. 100'000.– festgelegt.
3. Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden aktiviert, wenn:
4. sie einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und
5. ihre Werte verlässlich ermittelt werden können und
6. ihre Werte über der Aktivierungsgrenze von Fr. 60'000.– liegen und
7. sie einen wertvermehrenden Charakter aufweisen.